

auf eine nach Stunden festgesetzte Frist. Die nach § 204 Abs. 2 StPO erfolgte Abkürzung der Ladungsfrist auf mindestens 24 Stunden hat hinsichtlich der Fristberechnung nicht die gleichen Rechtsfolgen wie die Abkürzung der Ladungsfrist auf mindestens einen Tag. Das wird insbesondere deutlich, wenn z. B. die Ladungsfrist auf 36 Stunden oder eine andere, nicht vollen Tagen entsprechende Frist abgekürzt wird.

#### Anmerkung:

Mit dem vorstehenden Urteil hat das Bezirksgericht richtig darauf hingewiesen, daß § 78 StPO die Fristberechnung für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresfristen regelt, nicht aber die Berechnung von Stundenfristen.

Die Auffassung des Bezirksgerichts wird auch durch weitere Argumente unterstützt, die das Kollegium für Strafsachen beim Obersten Gericht in einer Beratung herausgearbeitet hat. Das Kollegium ist dabei von dem gesellschaftlichen Inhalt ausgegangen, der auch den scheinbar rein technischen Regeln über Fristen und Fristberechnung zugrunde liegt.

Fristen gewährleisten die beschleunigte und konzentrierte Durchführung des Strafverfahrens. Indem sie das Recht der Gesellschaft und aller Bürger auf schnelle Entscheidung über eine Straftat sichern, sind sie eine nicht unwichtige Garantie für die allseitige Feststellung der Wahrheit über die Strafsache, ihre Ursachen und Bedingungen, für die Realisierung des Rechts auf Verteidigung sowie des Prinzips der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte.

Dieser gesellschaftliche Inhalt der Normen über Fristen und Fristberechnung muß auch Grundlage für die Art und Weise der Berechnung von Stundenfristen sein. Derartige Fristen sind in §§ 204 Abs. 2 und 259 Abs. 3 StPO als Ausnahmefälle enthalten. Die Ladungsfrist kann nach § 204 Abs. 2 StPO bis auf 24 Stunden abgekürzt werden, und sie beträgt nach § 259 Abs. 3 StPO 24 Stunden. Die Frist von 24 Stunden darf nicht einfach der Frist von einem Tag gleichgesetzt und bei der Berechnung dieser Stundenfrist darf deshalb nicht § 78 Abs. 3 StPO angewendet werden. Damit würde der gesellschaftliche Inhalt der Stundenfristen negiert.

Die Abkürzung der Ladungsfristen auf 24 Stunden nach § 204 Abs. 2 StPO ist ausdrücklich auf Ausnahmefälle beschränkt. Solche Ausnahmefälle können u. a. vorliegen, wenn Beweismittel nur kurzfristig zur Verfügung stehen, also z. B. bei Verhinderung von Zeugen oder Sachverständigen durch eine bevorstehende Operation, eine längere Kur, Auslandsreise usw. (vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 204 [S. 243]). Die Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 204 Abs. 2 StPO kann aber auch gerechtfertigt sein, wenn es sich im konkreten Fall um Straftaten handelt, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Schwere oder der Art und Weise ihrer Begehung eine unverzügliche Reaktion durch das staatliche Gericht erfordern, ohne daß die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 257 StPO bestehen.

Mit Nachdruck ist jedoch die Feststellung des StPO-Lehrkommentars (Anm. 2 zu § 204 [S. 243]) zu unterstreichen, daß keinesfalls ein falsch verstandenes Beschleunigungsprinzip zu einer Einschränkung der Rechte des Angeklagten führen darf und daß die Ladungsfrist nicht etwa nur deshalb abgekürzt werden darf, um die Vier-Wochen-Frist gemäß § 201 Abs. 3 StPO nicht zu überschreiten. Ebenso wenig dürfen dabei die Wahrheitsfindung, das Recht auf Verteidigung oder die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beeinträchtigt werden. Das Gericht ist vielmehr verpflichtet — und das gilt auch bei Verzicht des Angeklagten auf die Einhaltung der in § 204 Abs. 1 StPO festgesetzten

Ladungsfrist — zu prüfen, ob durch eine Abkürzung der Ladungsfrist eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist. Besteht diese Gefahr, so ist auf eine Abkürzung der Ladungsfrist zu verzichten.

Die Ladungsfrist von 24 Stunden nach § 259 Abs. 3 StPO dient dem Ziel, im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität unter den Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 257 StPO eine sofortige Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit herbeizuführen. Damit soll gewährleistet werden, daß z. B. bei Rowdydelikten (§ 215 StGB), Zusammenrottungen (§ 217 StGB), Beeinträchtigung der Katastrophenbekämpfung (§ 191 StGB) usw. eine schnelle und deshalb besonders wirksame staatliche Reaktion erfolgt. Allerdings darf die Beschleunigung auch hier nicht auf Kosten der Wahrheitsfindung und des Rechts auf Verteidigung geschehen. Die Anforderungen, die im beschleunigten Verfahren an die Prüfung, Feststellung und Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie an die Wahrung der Rechte des Angeklagten gestellt werden, sind nicht geringer als in einem Strafverfahren erster Instanz, das nach den allgemeinen Bestimmungen der StPO durchgeführt wird.

Aus diesem gesellschaftlichen Inhalt der Stundenfristen ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen für ihre Berechnung:

— Die Stundenfrist nach §§ 204 Abs. 2 und 259 Abs. 3 StPO beginnt mit der Stunde der Zustellung der Ladung und endet mit Ablauf der festgesetzten Zeit.

— Zwischen der Stunde der Zustellung der Ladung und der Stunde der Hauptverhandlung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

— Eine Stundenfrist nach § 204 Abs. 2 StPO kann auch auf 30, 36, 40 Stunden usw. festgelegt werden. Allerdings ist zu beachten, daß bei mehr als 48 Stunden eine Berechnung der Frist nach Stunden wenig sinnvoll erscheint. Für solche Fälle sollten Tagesfristen bestimmt werden.

— Da die Fristberechnung nach § 78 Abs. 3 StPO auf Stundenfristen keine Anwendung findet, endet die Frist auch an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder arbeitsfreien Sonnabenden mit Ablauf der festgelegten Zeit.

Dr. Herbert Pompos und Dr. Richard Schindler,  
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

## Familienrecht

§§ 54, 56 FGB; §§ 2, 25 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 23.

1. Sachverständigengutachten bedürfen auch im Vaterschaftsfeststellungsverfahren einer sorgfältigen Prüfung und Würdigung durch das Gericht. Alle darin getroffenen Feststellungen sind gewissenhaft auf ihren Beweiswert zu untersuchen.

Das trifft grundsätzlich auch auf Blutgruppengutachten zu, besonders dann, wenn es sich um serologische Systeme handelt, deren Beweiswert zwar für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft von Bedeutung ist, bei denen jedoch die bisherigen Untersuchungsergebnisse eine absolute Sicherung aller Elemente des Vererbungsganges noch nicht erkennen lassen, da atypische Vererbung in Einzelfällen festgestellt worden ist.

2. Zum Beweiswert der Duffy-Merkmale im Vaterschaftsfeststellungsverfahren.

3. An den Ausschluß eines Mannes als möglicher Erzeuger, dessen Verkehr mit der Mutter nicht zur Empfängnis geführt haben kann, sind strenge Anforderun-